

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Georg-August-Zinn-Schule, Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim

Datum: _____

An die Praktikumsbetriebe in der Region

**Sonderbetriebspraktikum vom _____ bis _____
für die Förderschule**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des berufsvorbereitenden Unterrichts führt die Georg-August-Zinn-Schule in Reichelsheim in diesem Jahr für die Schüler der Föl 2 jeweils
_____ vom _____ bis _____
einen Praktikumstag durch.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesen Tagespraktika erste Einblicke in betriebliche Strukturen und betriebliche Arbeitsgänge nehmen können sowie erste kleine eigenverantwortliche Tätigkeiten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vornehmen können.

Wir wissen sehr wohl um die zusätzliche Belastung für Ihren Betrieb, wenn Sie eine Praktikantin, einen Praktikanten für diese Tage aufnehmen und anleiten. Wir wissen aber ebenso um das Interesse und den Fleiß unserer Schülerinnen und Schüler an solchen Praktikumstagen. Auch können wir auf nicht wenige Ausbildungsverhältnisse verweisen, die durch derartige Praktika entstanden sind – zum Wohl der Region und der Menschen in den Gemeinden.

Darum bitten wir Sie um Ihre Unterstützung, indem Sie einer Praktikantin/einem Praktikanten die Chance auf diesen ersten wirklichen Einblick in das Berufsleben geben könnten.

Selbstverständlich werden die Praktikantinnen und Praktikanten von uns Lehrkräften betreut, selbstverständlich sind die Schülerinnen und Schüler über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K. Latscha
Leiterin der Förderschule

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Gemeinsam ans Ziel!

Georg-August-Zinn-Schule, Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim

Datum: _____

Bestätigung des Betriebes

Praktikant/in: _____

Name, Vorname

Föl 2

Klasse

Kirsten Latscha, Klassenlehrerin

Oben genannte(r) Praktikant/in kann das Tagespraktikum

vom _____ bis _____ ableisten.

Firma _____

Firmenname

Straße, PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr _____

Abteilung _____, Telefon _____

E-Mail-Adresse _____ zuständig.

Die Kenntnisnahme des Merkblattes zum Betriebspraktikum von Schülerinnen und Schülern (Erlass vom 17.12.2010) wird hiermit bestätigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel des Betriebes)

Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126)

Az. 170.000.125-93

Vorbemerkung

Dem Auftrag des Schulgesetzes folgend bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Rahmen der beruflichen Orientierung auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung vor, indem sie fachliche und überfachliche Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern vermitteln.

Ausführungen hierzu trifft die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685). Sie hat den Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015 abgelöst.

Die anliegenden Musterschreiben zeigen auf, was schriftlich festgehalten werden sollte. Die Schulen können diese Formblätter ihren Gegebenheiten entsprechend anpassen.

Für die Organisation und die Durchführung der nach den §§ 17 ff. der VOBO vorgesehenen Praktika sind nachfolgende Grundsätze und Regelungen hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Zeiten im Betrieb, des Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutzes wie auch des Datenschutzes zu beachten.

1. Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis.

Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO).

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ - zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/Unterricht/Berufliche-Orientierung>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

2. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt.

Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen.

3. Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

4. Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

- 1.100.000,- € bei Personenschäden
- 500.000,- € bei Sachschäden
- 51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- 51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge.

Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikums-tätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081 / 006 gemeldet an die:

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611-178 0
Telefax: 0611-178 2700

Die Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 VOBO beauftragten Personen versichert. Für sie sind es Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII.

Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

5. Datenschutz und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über andere, im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, insbesondere firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht einzuhalten und die Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ (z. B. Anlage 3) ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler Verpflichtung zur Verschwiegenheit *)

Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015, ABI. S. 217

Die Schülerin / der Schüler _____

Georg-August-Zinn-Schule, Reichelsheim Klasse _____

vom _____ bis _____ im Betriebspraktikum bei

Praktikumsbetrieb

verpflichtet sich hiermit,
über alle personenbezogene Daten und firmenspezifische technische Konzepte,
Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden,
während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.
Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums
übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei
Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das
geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

Ort, Datum

Schülerin/Schüler

Gesetzl. Vertreterin/Vertreter

*) Betrifft Praktika in denen dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt.

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015,
ABl. S. 217

Schüler/in _____
Name, Vorname, Klasse

Die von der Firma

Name der Firma

Straße, PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

benannten und unten aufgeführte/n Person/en beauftrage ich hiermit zu betrieblichen
Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Ort, Datum

gez.
H. Bendl, Schulleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter <https://www.gaz-reichelsheim.de/index.php/datenschutz> finden Sie die nach Artikel 13 der Datenschutzverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Praktikumsbeurteilung

Name des Praktikanten/der Praktikantin _____

Dauer des Praktikums (vom – bis) _____

Unternehmen/Betrieb _____

Bitte beurteilen Sie die für Sie beobachtbaren Kriterien nach dem Schulnotensystem (1-6) und erläutern Sie Ihre Beurteilung in Textform für eine bessere Nachvollziehbarkeit.

Beurteilungskriterium	Schulnote	ggf. Erläuterung
Zuverlässigkeit		
Umgangsformen		
Erscheinungsbild		
Sorgfalt/Ordnung		
Pünktlichkeit		
Auffassungsgabe/ Interesse		
Eigeninitiative/ Selbstständigkeit		
Belastbarkeit		
Teamfähigkeit		
Kontaktfähigkeit		

Fehltage
Davon entschuldigt
Davon unentschuldigt

Fazit:

Ort, Datum:

**Stempel und Unterschrift
des Praktikumsbetriebs**

Georg-August-Zinn-Schule

Gesamtschule des Odenwaldkreises
Gymnasiale Oberstufe – Abteilung Förderschule

Pestalozzistr. 10, 64385 Reichelsheim
Telefon 06164-51680, Fax 06164-516829
Mail: info@gaz-reichelsheim.de
www.gaz-reichelsheim.de



Z e r t i f i k a t

Die Schülerin / der Schüler

geb.: _____ Klasse _____

hat im Rahmen der Berufswahlvorbereitung der Georg-August-Zinn-Schule im
Schuljahr _____ vom _____ bis _____ im
nachstehenden Betrieb ein Praktikum durchgeführt.

(Firmenstempel)

Ort, Datum

für den Betrieb

für die Schule